



Gemeinde Puschendorf

Landkreis Fürth

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Puschendorf (Plakatierungsverordnung) vom 30.01.2018

Die Gemeinde Puschendorf erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2017 (GVBl. S. 388), folgende Verordnung

§ 1 Öffentliche Anschläge

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Puschendorf dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Bekanntmachungen, Plakate aller Art, Darstellungen durch Bildwerfer sowie Hinweise auf Schriften, Tafeln, Transparenten und Zetteln nur an den von der Gemeinde, **in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Flächen** angebracht werden.
- (2) Die besonderen Vorschriften für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen örtlichen Rechtsvorschriften erfasst werden, sowie die Straßenverkehrsordnung, das Bundesfernstraßengesetz und das Bayerische Straßen- und Wegegesetz, sowie der Satzungen der Gemeinde Puschendorf bleiben unberührt.
- (3) Die Genehmigung der Plakatierung wird mit Auflagen und Bedingungen in Form eines Merkblattes versehen, welches im Rathaus einsehbar ist bzw. dem Antragsteller ausgehändigt wird.

§ 2 Art und Umfang von Anschlägen

- (1) Anschläge dürfen nicht länger als 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin angeschlagen werden und sind spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung rückstandsfrei zu entfernen.
- (2) Die Anschläge dürfen eine Größe von DIN A 1 nicht überschreiten.
- (3) Die Anzahl der Plakatierungen pro Veranstaltung ist auf max. 10 Stück im Gemeindegebiet begrenzt.
- (4) Anschläge dürfen nur mit der Genehmigung der Gemeinde Puschendorf erfolgen. Der schriftliche Antrag hierzu ist 14 Tage vor Anbringung der Anschläge bei der Gemeinde einzureichen. Der Antrag kann per Post oder E-Mail (gemeinde@puschendorf.de) gestellt werden.
- (5) Die Gemeinde kann Genehmigungen mit Auflagen und Bedingungen versehen.
- (6) In und an Buswartehäuschen, sowie anderen gemeindlichen Liegenschaften dürfen keine Anschläge angebracht werden.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Puschendorf kann anlässlich besonderer Ereignisse von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen mit Auflagen gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

- (2) Von der Art nach § 2 ausgenommen sind:
- a) Anschläge die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind,
 - b) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen,
 - c) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände angebracht werden.
 - d) Plakatierungen und sonstige Anschläge an den öffentlichen Anschlagtafeln
- (3) Am Ort der Veranstaltung dürfen öffentliche Anschläge angebracht werden, wenn sie nur auf diese Veranstaltung hinweisen; sie sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- (4) Von der Beschränkung nach § 2 Abs. 1 - 4 ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel politischer Parteien, Wählergruppen und Bewerbern aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. Die Anbringung kann erfolgen:
- 8 Wochen vor dem Wahltermin bei Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Bezirkstagswahlen, Kommunalwahlen und Europawahlen
 - 4 Wochen vor dem Beginn der Auslegung der Eintragungsliste bei Volksbegehren und Bürgerentscheiden
 - 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.
- Diese Wahlplakate/Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. Abstimmung wieder entfernt werden.

§ 4 Verantwortliche Personen

Verantwortliche für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die öffentliche Anschläge anbringen oder anbringen lassen, sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

§ 5 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde Puschendorf kann zum Vollzug dieser Verordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Gemeinde die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme, auf Kosten des Verantwortlichen, selbst vornehmen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 6 Kosten

- (1) Die Kosten betragen pro Veranstaltung 25,00 € und beinhalten zehn einseitig bedruckte Plakate.
- (2) Örtliche Vereine und Gruppen, sowie Plakatierungen für Veranstaltungen der Zennground-Allianz können auf Antrag von den Kosten befreit werden.
- (3) Die Plakatierung wird per Bescheid mit Gebührenfestsetzung genehmigt. Die Genehmigung gilt als widerrufen, wenn der zur Zahlung fällige Betrag nicht 5 Tage vor Veranstaltung bei der Gemeinde eingezahlt oder auf eines ihrer Konten überwiesen wurde.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße zwischen 50,00 € und 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 1 Abs. 1, ohne eine Genehmigung nach § 2, öffentliche Anschläge außerhalb der aufgeführten Stellen und Flächen anbringt, anbringen lässt oder duldet.
2. den Auflagen einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
3. die zeitliche Beschränkung nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 4 nicht beachtet.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Puschendorf, 30.01.2018

Gemeinde Puschendorf

Wolfgang Kistner, 1. Bürgermeister

Ausgehängt am: durch:

Abgenommen am: durch:

Auflagen und Bedingungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser VO

Diese Sondernutzungserlaubnis bezieht sich auf die Gemeindestraßen in Puschendorf und auf die Kreisstraße (Fürther Straße und Neustädter Straße). Werbeanlagen, die sich außerhalb dieser Grenzen befinden, werden von den Straßenmeistereien kostenpflichtig entfernt.

Die Werbeanlage ist innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt aufzustellen.

Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.

Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dürfen durch die Werbeanlage nicht beeinträchtigt werden.

Die Werbeanlage darf keine Verkehrszeichen verdecken.

Die Werbeanlage darf in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben.

Die Werbeanlage darf nicht beleuchtet werden oder reflektieren.

Die Werbeanlage darf nicht an Verkehrseinrichtungen (LZA-Masten, Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzplanken, Geländer), Bauwerke (Brücken, Stützmauern), vorfahrtsregelnde Verkehrszeichen und deren Aufstellvorschriften angebracht werden. Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von der Werbeanlage freizuhalten, gleiches gilt für den Bereich des Kriegerdenkmals (Ecke Neustädter Str./Dorfstraße).

Sollten Werbeträger um Laternenmasten, Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs mit Kabelbindern befestigt werden, dürfen diese nicht zu Beschädigungen führen.

Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden.

Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:

Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straßen 5,0 m/70,0 m

Privatzufahrten 3,0/70,0 m (jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straßen (Zufahrt) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße)

Die Werbeanlage darf das Lichtraumprofil der Kreisstraßen nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:

- Höhe über Fahrbahn: 5,00 m

- Höhe über Geh- und Radweg: 2,80 m

seitlicher Abstand von der Bordsteinkante: Ortsdurchfahrt 1,0 m

Über der Fahrbahn dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden.

Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen. Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Werbeanlage ist vom Antragsteller laufend zu überwachen. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instandzusetzen oder umgehend zu beseitigen.

Nach Abbau des Werbeträgers ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen

Der Antragsteller hat den Straßenbaulastträger von allen Ansprüchen - auch von Dritten - die sich aus der Aufstellung der Werbeanlage ergeben, freizustellen.

Plakate die bereits stehen, dürfen nicht entfernt oder überdeckt werden.